



Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 i)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)*]

72/45. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007, 63/65 vom 2. Dezember 2008, 64/44 vom 2. Dezember 2009, 65/58 vom 8. Dezember 2010, 67/55 vom 3. Dezember 2012, 69/35 vom 2. Dezember 2014, 70/45 vom 7. Dezember 2015 und 71/51 vom 5. Dezember 2016,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete²,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem

¹ Resolution S-10/2.

² *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*



Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen³ am 7. Juli 2017 und der darin enthaltenen Bekräftigung der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴, in dem die Überzeugung bekräftigt wurde, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco⁵, Rarotonga⁶, Bangkok⁷ und Pelindaba⁸, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag⁹ unter anderem dabei zukommt, eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

begreifend, dass die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei von Indonesien für den 24. April 2015 einberufen wurde,

feststellend, dass derzeit 115 Staaten Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter erneutem Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der

³ A/CONF.229/2017/8.

⁴ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁸ A/50/426, Anlage.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁰ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert größere Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen;

2. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁵, Rarotonga⁶, Bangkok⁷ und Pelindaba⁸ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern, begrüßt in dieser Hinsicht, dass China, Frankreich, die Russische Föderation und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien ratifiziert haben und dass die Vereinigten Staaten von Amerika Schritte zur Ratifikation der Protokolle zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien, zum Vertrag von Pelindaba und zum Vertrag von Rarotonga unternommen haben, und ermutigt zu Fortschritten im Hinblick auf den Abschluss der Konsultationen der Kernwaffenstaaten und der Vertragsparteien des Vertrags von Bangkok über das Protokoll zu diesem Vertrag;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen stehen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, einschließlich derjenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten finden;

7. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie des Vertrags über Zentralasien und die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie *auf*, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

8. *befürwortet* die Bemühungen um eine stärkere Abstimmung zwischen den kernwaffenfreien Zonen;

9. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele der Verträge zu erleichtern;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017